

Vereins-Satzung des Flug- und Modellbauclubs Maintal e.V.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Flug- und Modellbau-Club Maintal e.V., abgekürzt **FMCM**.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Maintal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck, Freunde und Interessenten für die Idee und Ziele des Modellsports und hier insbesondere des Flugmodellsports, zu gewinnen. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen und gewerblichen Betätigung.

§ 3 SEKTIONEN

Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein unter Berücksichtigung der Satzung der Sportverbände, folgende Sektionen:

- . Modellflugsport
- . Modellschiffsport
- . Jugendförderung im Sinne des Vereinszwecks

Jede dieser Sektionen ist auf Grund ihrer Art, den spezifischen Auflagen des Vereins und Behörden und den unterschiedlichen Aufwendungen für Ihren Sportbetrieb, eigenständige Abteilungen und als solche zu führen. Die erforderlichen Modalitäten werden im Anhang festgelegt.

§ 4 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen aktiven Mitgliedern
2. ordentlichen passiven Mitgliedern
3. außerordentlichen aktiven Mitgliedern
4. außerordentlichen passiven Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Ordentliche aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Zu 2. Ordentliche passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein und dessen Ziele fördern und für dessen Interessen eintreten, aber nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen.

Zu 3. Außerordentliche aktive Mitglieder sind Studenten, Schüler, und in Ausbildung befindliche Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen, oder über 18-jährige die bei ihrem Eintritt noch nicht 18 Jahre alt waren.

Zu 4. Außerordentliche passive Mitglieder sind Familienangehörige, die nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Zu 5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach den in §5 erläuterten Bestimmungen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentliches oder außerordentliches aktives oder passives Mitglied kann jede Person werden, sofern sie am Vereinsleben teilnehmen will. Grundsätzlich kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss nicht ortsansässigen Bürgern die Aufnahme verweigern und damit die Mitgliederzahl limitieren. Voraussetzung für die Aufnahme ist das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular das zusätzlich von einem stimmberechtigten Mitglied (sozusagen empfehend) unterschrieben sein muss. Der Antragsteller (bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter) erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung nebst Anhang an. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt und von diesem in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb vier Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand zu erheben. Sodann entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags, ohne ggf. über Entscheidungsgründe berichten zu müssen. In jedem Fall ist Voraussetzung, dass Aufnahmegebühr, Kaution, evtl. Umlagen und ein Halbjahresbeitrag entrichtet wurden. Danach richtet sich auch, ob eine vorläufige Flugerlaubnis vom Vorstand erteilt werden kann. Bei Ablehnung eines Antrags werden alle bereits gezahlten Beträge zurückerstattet. Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis und ein Exemplar der Satzung mit Flug oder Platzordnung.

Ordentlich aktive und außerordentlich aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach dem Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme als ordentlich aktives oder außerordentlich aktives Mitglied. Wird nach dem Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft die Aufnahme als ordentlich aktives oder außerordentlich aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die Ablehnung der Aufnahme als ordentlich aktives oder außerordentlich aktives Mitglied ist dem betroffenen Probemitglied innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ableben
- c) durch Liquidierung des Vereins
- d) durch Ausschluss

Zu a) Die Austrittserklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Geschäftsjahresende, also vor dem 30. September jeden Jahres, rechtsverbindlich vorliegen. Diese Austrittsterminierung ist erforderlich, da der Verein alle Versicherungs- und Platzkosten unwiederbringlich im Voraus entrichten muss.

Die Mitgliedsausweise und Vereinseigentum sind der Erklärung beizufügen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Zu d) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dieser ist hier beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand über den vorgesehenen Ausschluss schriftlich zu informieren, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

1. groben Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
2. schwerer Schädigung des Vereins und dessen Ansehen,
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
4. Nichtzahlung fälliger Zahlungsverpflichtungen nach den §7, §8 und §9.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von drei Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung muss der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das betroffene Mitglied hat das Vortragsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg über ein ordentliches Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte der Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder haben das Recht sich ihre Sektion frei zu wählen. Allerdings sind die Maßgaben der Sektion zu erfüllen (siehe Anhang). Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf alle Einrichtungen ihrer Sektion, der sie angehören nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, zu benutzen. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Passive und die unter 18-jährigen außerordentlichen aktiven Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Interessen der Jugendlichen werden vom Jugendwart vertreten, bis 5 Jugendliche zusätzlich 1 Stimme, bis 10 Jugendliche zusätzlich 2 Stimmen, bis 20 Jugendliche zusätzlich 3 Stimmen, über 20 Jugendliche zusätzlich 4 Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

2. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder erkennen die Satzung mit den Anhängen an und verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten in seinem Sinne zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Flugordnung und Platzordnung. Bestehende Auflagen der Erlaubnisbehörden sind strikt einzuhalten. Dem bestellten Platzdienst obliegt deren Überwachung. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen gemäß der Satzung verpflichtet. Die Pflicht zur Ableistung eines Arbeitsdienstes besteht entsprechend dem Satzungsanhang. Adressänderungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 BEITRAG

1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) haben die festgesetzten Jahresbeiträge nach der jeweils gültigen Gebührenordnung mindestens halbjährlich im voraus zu zahlen.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder, die ihren verbindlichen Zahlungen nicht nachgekommen sind, werden nach Ende des Geschäftsjahres gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann das Mitglied nach §6 d. Satzung ausgeschlossen werden. Bei Austritt aus dem Verein bleiben alle offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied unvermindert bestehen.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes andere Zahlungsvereinbarungen zulassen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich auf Antrag des Vorstandes und nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Einzugsermächtigung zuzulassen.

§ 9 UMLAGEN

Zur wirtschaftlichen Absicherung des Vereins oder anderen besonderen Zwecken kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Absätze 3 und 4 in §8 gelten entsprechend.

§ 10 EHRUNGEN

Ehrungen für besondere Verdienste und Treue können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen werden. Dasselbe gilt für die Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 VEREINSORGANE

Die Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ob und in welchem Umfang Auslagen der Vereinsorgane vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Als Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten der 1. und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist der 1. Vorsitzende an der Ausübung seiner Verpflichtung verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Insbesondere hat er Sorge zu tragen, dass keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt wird. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erhaltung des Vereins verwendet werden.

§ 13 DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Kassenführer
Schriftführer
Sektionsleiter Flug-/Schiffsmodellsport
Gerätewart
Jugendwart

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Auch der erweiterte Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

§ 14 AMTSZEIT

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre und zwar immer von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur übernächsten. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchgeführt werden.

§ 15 REFERENTEN

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzt Referenten berufen, die zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden können.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(ordentliche Mitgliederversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres (Ende Januar) statt. Jedes Mitglied ist 14 Tage vorher schriftlich/per e mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand (bei einstimmigen Vorstandsbeschluss) berechtigt zu entscheiden, dass über einen Antrag nur von einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern abgestimmt wird.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Der Schriftführer oder ein Mitglied fertigen sein Protokoll an, das von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens die Anträge und Beschlussfassungen enthalten sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Das Stimmrecht ist in §7 geregelt. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladung seien rechtzeitig zur Post gegangen, gilt als Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen und Arbeitsleistungen.
- h) Festlegen etwaiger Kostenerstattungen und Aufwandentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und für die Rechnungsprüfer
- i) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichts- und Wahlordnung

Die Beschlüsse von a) bis i) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss nach j) bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 17 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Über die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Einladung an die Mitglieder soll mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin erfolgen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein vergütet werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die nächste Jahreshauptversammlung, in einer Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Prüfungsbericht muss spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 19 HAFTUNG

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten abzuschließen, die ausschließlich auf dem Vereinsgelände und seiner Umgebung gilt.

§ 20 VEREINSTRAFEN

Der Verein hat das Recht, zur Aufrechterhaltung der Vereinsdisziplin Vereinsstrafen zu verhängen und zwar bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und deren Anhang. Die Vereinsstrafen können ausgesprochen werden als: Startverbot, Rügen, Verwarnungen oder Wiedergutmachungen entsprechend dem entstandenen Schaden entweder finanziell oder durch Arbeitsleistungen. Vereinsstrafen werden nach Maßgabe von §6 ausgesprochen. Der Platzdienst ist weisungsbefugt und kann bei groben Verstößen gegen die Flugordnung und des Auflagenkatalogs der Behörden, ein sofortiges Betätigungsverbot aussprechen. Ein Einspruchsrecht besteht in diesen Fällen vor Ort nicht.

§ 21 SCHIEDSGERICHT

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern nicht in einem direkten Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer der beiden Parteien, oder aus eigener Initiative, das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Zunächst ist ein Gütetermin anzuberaumen. Verläuft dieser ohne Ergebnis, so ist ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch endgültig ist. Die Schiedsgerichtsordnung ist im Anhang beschrieben.

§ 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag angenommen werden soll. Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand einen neuen Termin (frühestens einen, spätestens drei Monate später) mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann jetzt die Auflösung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Das Vereinsvermögen, das gemäß §2 ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, muss bei Auflösung des Vereins an Institutionen übergeben werden, welche die gleichen Interessen wie in §2 genannt, verfolgen. Die Übergabe muss mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Die Nutznießung der Mitglieder am Vereinsvermögen ist im Auflösungsfall ausgeschlossen.

§ 23 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Durch die hier vorliegende, in der Mitgliederversammlung vom 07. November 2014 beschlossene Satzung, verliert die Satzung vom 29. Januar 2010 ihre Gültigkeit.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 07.11.2014 beschlossene Änderung enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Satzung genannten Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung sind.